

SATZUNG

Einbecker Schützengilde von 1457 - Neugründung 1862 e. V. -



§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Einbecker Schützengilde von 1457 - Neugründung 1862 e. V. -“.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und gehört über den „Kreisschützenverband Einbeck e.V.“ dem „Niedersächsischen Sportschützenverband e.V.“ und dem „Deutschen Schützenbund“ an.

§ 2 - Zweck

Zweck des Vereins ist:

- die Durchführung, Ausübung und Förderung des Schießsports nach den Regeln des DSB,
- die Förderung des Schützenbrauchtums,
- die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
- die Teilnahme an schießsportlichen Wettkämpfen und an Meisterschaften des Schießsports.

§ 3 - Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
2. Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener, leistungssteigernder Mittel unterbinden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Seinem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.
4. Haushaltsmittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Sämtliche Mitglieder der Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Jeder, die Satzung ändernde Beschluss muss vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

§ 4 - Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

Der Verein ist zuständig für:

- die Beachtung einheitlicher Regeln für das Sportschießen, sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung auf Vereinsebene,
 - die Regelung und Durchführung der Aus- und Fortbildung, soweit dieses nicht dem KSVE und NSSV vorbehalten ist,
 - die Veranstaltung von Vereinsmeisterschaften sowie die Meldung von Schützen zu Meisterschaften. Jeder Schütze ist für seine Startrechte selbst verantwortlich.
 - Fragen der Schützentradition auf Vereinsebene,
 - Fragen der Schützenjugend auf Vereinsebene,
 - Grundsatzfragen der Öffentlichkeitsarbeit auf Vereinsebene,
 - die Zusammenarbeit mit dem KSVE, NSSV und DSB.
-

Soweit der Verein für Grundsatzfragen zuständig ist, schließt dies nicht generell die Zuständigkeit seiner unmittelbaren Mitglieder aus, erfordert aber vor entsprechendem Tätigwerden eine Abstimmung mit dem KSVE.

Der Verein regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.

§ 5 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 - Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) Mitglieder unter 18 Jahren; wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren.
 - b) Mitglieder über 18 Jahren
 - c) Ehrenmitglieder; die Ehrenmitgliedschaft und Arten der Ehrentitel regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
-

§ 7 - Aufnahme von Mitgliedern

1. Jeder unbescholtene Bürger jeden Geschlechts kann Mitglied des Vereins werden.
 2. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich vom Antragsteller an den Vorstand zu richten.
 3. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters notwendig.
 4. Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern, Rechte und Pflichten der Mitglieder regelt die Geschäftsordnung.
-

§ 8 - Beitragszahlung

1. Jedes Mitglied hat einen monatlichen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
 2. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
-

§ 9 - Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 10 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Ableben des Mitglieds,
2. durch freiwilliges Ausscheiden,
3. durch Ausschluss aus dem Verein.

Das freiwillige Ausscheiden aus dem Verein hat durch schriftliche Mitteilung unter Beifügung des Mitgliedsausweises an den Vorstand zu erfolgen. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens 3 Monate vorher schriftlich erfolgen.

§ 11 - Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann vom Erweiterten Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) bei Verstößen gegen die Vereinssatzung und vereinschädigendes Verhalten;
 - b) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;
 - c) bei Verstoß gegen das Waffengesetz;
 - d) bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung nach kaufmännischen Grundsätzen.
 2. Berufung an die Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.
-

§ 12 - Beitragsrückstände

1. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder des Vereinsvermögens.
 2. Rückständige Beiträge können auf gerichtlichem Wege eingezogen werden.
-

§ 13 - Ehrengerichtsordnung

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, persönliche Streitigkeiten zu vermeiden und gegebenenfalls ehrenrechtliche Angelegenheiten untereinander im Rahmen der Abteilungen des Vereins beizulegen. Bei Nichteinigung kann zu diesem Zweck auf Antrag einer Partei ein Ehrenausschuss gebildet werden, der nicht aus Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes bestehen darf (s. GO).
 2. Entscheidungen des Ehrenausschusses sind bindend. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
-

§ 14 - Abteilungen des Vereins

Aufgrund der verschiedenartig gelagerten sportlichen sowie gesellschaftlichen Betätigungen der einzelnen Mitglieder ist es erforderlich, innerhalb des Vereins selbständige Abteilungen zu unterhalten. Der Verein gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Herren
2. Sportpistole
3. Damen
4. Jugend
5. Fanfarenzug

Die Aufgaben der einzelnen Abteilungen im Allgemeinen und ihren speziellen Zweck regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 15 - Die Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins bestehen aus:
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Vorstand
 - c. Erweiterter Vorstand
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer

Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Ihm obliegt die Geschäftsleitung und die Verwaltung des Vereinsvermögens nach kaufmännischen Grundsätzen.

3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten durch den 1. oder 2. Vorsitzenden in Verbindung mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
 4. Der Vorstand kann für die Wahrnehmung der Vereinsinteressen vor Gericht einen geeigneten Rechtsvertreter beauftragen.
 5. Der Erweiterte Vorstand besteht aus den unter Absatz 2a.) – d.) aufgeführten Mitgliedern sowie
 - e. Vereinsschießsportleiter
 - f. Leiter der Herrenabteilung
 - g. Leiter der Sportpistole
 - h. Leiterin der Damenabteilung
 - i. Leiter der Jugendabteilung
-

- j. stellvertretender Schatzmeister
 - k. stellvertretender Schriftführer
 - l. Standwart
 - m. Abteilungsleiter des Fanfarenzuges
- Jedes Mitglied des Erweiterten Vorstandes hat nur eine Stimme (auch bei Doppelfunktion).
6. Die Amtsführung der Vorstandsmitglieder und die Durchführung von Sitzungen des Erweiterten Vorstandes regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
 7. Die Wahlen der Organe des Vereins regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
-

§ 16 - Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Wirtschaftsführung des Vereins zu überwachen und an die Mitgliederversammlung zu berichten. Jedes Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus.

§ 17 - Haushaltsvorschlag

Vom Vorstand ist ein Haushaltsvoranschlag auszuarbeiten und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 18 - Versammlungen

1. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Vierteljahr statt. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden und hat spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich durch die Post oder per e-mail an die Vereinsmitglieder zu erfolgen. Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Geschäftsbericht des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahl oder Nachwahl ausgeschiedener Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
 - d) Anträge
 2. Anträge regelt die Geschäftsordnung.
 3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 4. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstand zu unterzeichnen ist.
 5. Abstimmungen und Beschlüsse in Mitgliederversammlungen: Vor jeder Abstimmung ist der betreffende Antrag noch einmal zu verlesen. Die Abstimmung kann öffentlich oder in geheimer Wahl erfolgen. Eine geheime Wahl findet auf Antrag statt.
 6. Aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes oder wenn dies 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt, kann jederzeit mit einer Frist von einer Woche eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einberufen werden.
-

§ 19 - Vermögen des Vereins

1. Die Mittel des Vereins, die zur Erreichung der Vereinszwecke zur Verfügung stehen, sind:
 - a) das in Einbeck, Schützenstraße 19 gelegene Schützenhaus und die Schießsportanlagen;
 - b) das vorhandene Inventar (Ketten, Pokale, Fahne usw.), die Schießsportgeräte und die sportlichen Einrichtungen der Schießsportanlagen;
 2. Einnahmen des Vereins sind:
 - a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) die Miete aus Verpachtung des Schützenhauses;
 - c) die Miete aus Vermietung der Wohnung im Schützenhaus;
 - d) Schießsportgelder, Spenden und sonstige Einnahmen.
-

§ 20 - Auflösung

1. Eine Auflösung des Vereins ist nur mit einem Beschluss einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung möglich.
-

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins (s. § 19) zu treuhänderischer Verwaltung an die Stadt Einbeck, um es für eine Neugründung oder Wiedergründung eines Schützenvereins zu wahren.

§ 21 - Geschäftsordnung und Satzung

1. Die Geschäftsordnung und die Satzung des Vereins sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
2. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 22 - Daten und Datenschutz

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden im Verein gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vom 26.05.1978.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Dem Vorstand ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder des Vorstandes weiter.
4. Der Erweiterte Vorstand beruft einen Datenschutzbeauftragten/te, der/die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Dieser muss das 30. Lebensjahr vollendet haben. Der Erweiterte Vorstand hat auch die Möglichkeit, den Bereich Daten und Datenschutz auf den Landesdatenschutzbeauftragten zu übertragen.
5. Der Datenschutzbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und nur dieser Vereinssatzung und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz unterworfen.
6. Der Datenschutzbeauftragte kontrolliert die Einhaltung des Datenschutzes im Bereich der Zuständigkeit des Vereins. Er hat über seine Tätigkeit dem Erweiterten Vorstand und auf Antrag der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Datenschutzbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Erweiterten Vorstands ohne Stimmrecht teilzunehmen.
7. Soweit ein mittelbares oder unmittelbares Mitglied konkrete Bedenken hinsichtlich der für dieses Mitglied gespeicherten personenbezogenen Daten hat, hat er das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten direkt zu wenden. Dieser hat die Pflicht, den Bedenken nachzugehen und dem Mitglied über die Feststellungen schriftlich zu berichten. Der Bericht ist per Einschreiben/ Rückschein zu erteilen.
8. Die Anschrift des Datenschutzbeauftragten ist in den Veröffentlichungen des Vereins regelmäßig bekannt zu geben. Ein Hinweis auf die Tatsache der Speicherung der personenbezogenen Daten ist in alle Veröffentlichungen aufzunehmen.

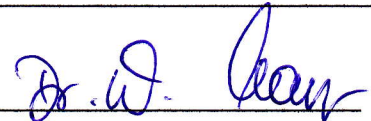
Anmerkung: Die Amtsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Einbeck, den 29.01.2016

Der Vorstand:



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



Schatzmeister



Schriftführer

Der Erweiterte Vorstand:

